



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 40/2018

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

23.08.2018

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart über die Zulassung und Teilnahme an Modulen des Kontaktstudiums zur wissenschaftlichen Weiterbildung der Master:Online-Akademie

vom 8. August 2018

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart über die Zulassung und Teilnahme an Modulen des Kontaktstudiums zur wissenschaftlichen Weiterbildung der Master:Online-Akademie

Vom 08. August 2018

Aufgrund von § 31 Abs. 3 Satz 6, § 32 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Stuttgart am 18. Juli 2018 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart über die Zulassung und Teilnahme an Modulen des Kontaktstudiums der wissenschaftlichen Weiterbildung der Master:Online-Akademie vom 06. November 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 78/2013) beschlossen.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Antrag auf Zulassung zum Kontaktstudium ist an die Master:Online-Akademie zu richten. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 beizufügen. Die jeweiligen Fristen sind in der Zulassungsordnung nach Absatz 1 geregelt. Gestattet die Zulassungsordnung nur Bewerbungen zum Wintersemester kann der Zulassungsausschuss beschließen, dass zusätzlich für die Module des gleichnamigen Kontaktstudiums auch eine Bewerbungsmöglichkeit zum Sommersemester eröffnet wird. Bewerbungen müssen in diesem Fall bis zum 15. März bei der Universität eingegangen sein.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2018 in Kraft.

Stuttgart, den 08. August 2018

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)